

Titel	B 03 <b>CL</b> Vertrag für Abholer und Logistikdienstleister
Status	Finale
Revision / Datum	Rev 05 Version 1 / 4. August 2020

### VERTRAG FÜR ABHOLER UND/ODER LOGISTIKER

Dieses Dokument legt die Bedingungen und sonstigen Regeln für die Zusammenarbeit zwischen dem (Bewerber) WEEELABEX-Sammel- oder Logistikbetreiber (*im Folgenden "Betreiber" "oder (Bewerber) WEEELABEX-(Sammel-/Logistik-)Betreiber"*) und der WEEELABEX-Organisation, eingetragene Anschrift U Habrovky 11/247, 14000 Praha 4, Tschechische Republik (im Folgenden "WEEELABEX-Organisation" oder "WEEELABEX-Büro") fest.

Diese Vereinbarung wird von beiden Parteien ausgefüllt und unterzeichnet. Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung wird von der WEEELABEX-Organisation und ein Exemplar vom WEEELABEX-Betreiber (Bewerber) aufbewahrt.

### (KANDIDAT) WEEELABEX OPERATOR DETAILS

NAME DES UNTERNEHMENS	
REGISTRIERTE ADRESSE	
REGISTRIERUNGSNUMMER	
MWST.-NUMMER	
ADRESSE DES BETRIEBSSTANDORTES <i>(wo die Bewertung durchgeführt werden soll)</i>	
<b>KONTAKTINFORMATIONEN</b>	
KONTAKT NAME	
EMAIL ADRESSE	
RUFNUMMER	

### WEEELABEX ORGANISATION DETAILS

NAME	WEEELABEX Organisation
REGISTRIERTE ADRESSE	U Habrovky 11/247, 14000 Praha 4, Tschechische Republik
IDENTIFIKATIONSNUMMER	01594303
STEUER-IDENTITÄT	CZ01594303
RUFNUMMER	+420 (225) 852 802
WEB	www.weeelabex.org
EMAIL ADRESSE	office@weeelabex.org

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt sich der oben genannte Sammel- oder Logistikbetreiber (im Folgenden "Betreiber" "oder (Kandidat) WEEELABEX-(Sammel-/Logistik-)Betreiber") bereit, die von der WEEELABEX-Organisation in den (beigefügten) Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Anforderungen an die Konformitätsprüfung zu erfüllen und alle für die Bewertung des (der) in der Absichtserklärung zur Zertifizierung der Erfüllung der Konformitätsprüfungsanforderungen angegebenen Sammel- oder Logistikprozesses (-prozesse) erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich die WEEELABEX-Organisation zur Einhaltung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Anhang) festgelegten Anforderungen.

Der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber erklärt außerdem, dass er in den letzten zwölf Monaten keinen Kontakt mit einem der ernannten WEEELABEX-Auditoren hatte, der zu einer unternehmensspezifischen Beratungstätigkeit zur Unterstützung bei der Konformitätsprüfung geführt hat.

Der (angehende) WEEELABEX-Sammel- oder Logistikbetreiber (nachstehend "Betreiber"), der gegebenenfalls handelt, erklärt sich damit einverstanden, dass Daten aus Audits für Forschungszwecke im Rahmen des Konformitätsprüfungsverfahrens verwendet werden können. Die erhobenen Daten werden für weitere Analysen und Veröffentlichungen aggregiert und/oder anonymisiert.

**Für und im Namen von:**

(Name des Sammel- oder Logistikunternehmens)

Name drucken: .....

Berufsbezeichnung: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

**Für und im Namen von: WEEELABEX Organisation**

Datum: .....

Unterschrift: .....

(Petr Novotný - Geschäftsführer der Organisation WEEELABEX -  
Betreiber von Zertifizierungsstellen)

## BEDINGUNGEN UND KUNDENKONDITIONEN FÜR BETREIBER

### Präambel

- a) Wörter, die die Bedeutung des Singulars haben, schließen die Bedeutung des Plurals ein, wenn der Kontext dies zulässt, und umgekehrt;
- b) Wörter, die das Maskulinum bedeuten, schließen das Femininum und das Neutrum ein;
- c) Ein Verweis auf eine Klausel ist ein Verweis auf die gesamte Klausel, sofern nicht anders angegeben;
- d) Die Bezugnahme auf eine Person umfasst natürliche Personen, Personengesellschaften, Unternehmen und andere juristische Personen jeglicher Art und Rechtsform sowie deren Rechtsnachfolger und zulässige Bevollmächtigte oder Erwerber;
- e) Die Worte "einschließlich", "umfasst" und "einschließlich" sind so zu verstehen, als ob ihnen unmittelbar die Worte "ohne Einschränkung" folgen würden;
- f) Die Überschriften in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung oder den Aufbau der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- g) der Begriff "Betreiber" bezeichnet jede Sammel- oder Logistikanlage, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (aus Haushalten oder anderen Bereichen) annimmt.
- h) das Wort "soll" bedeutet eine Anforderung; das Wort "sollte" bedeutet eine starke Empfehlung.

### Inhalt

<b>1. ZUGANG</b>	<b>5</b>
<b>2. ZUSÄTZLICHE FRAGEBÖGEN UND BERICHTE</b>	<b>5</b>
<b>3. EINSPRÜCHE</b>	<b>5</b>
<b>4. ANTRAG AUF KONFORMITÄTSPRÜFUNG</b>	<b>5</b>
<b>5. ERNENNUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>6. KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG (ZERTIFIZIERUNG)</b>	<b>7</b>
<b>7. HONORAR FÜR PRÜFUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>8. RECHNUNGSPRÜFER</b>	<b>7</b>
<b>9. AUDIT-KATEGORIEN</b>	<b>8</b>
<b>10. ANNULLIERUNG UND ENTZUG DER ZERTIFIZIERUNG</b>	<b>10</b>
<b>11. ÄNDERUNG VON DETAILS - PROZESS UND KONSEQUENZEN DER DETAILÄNDERUNG</b>	<b>11</b>
<b>12. BEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERE ZERTIFIZIERUNG</b>	<b>12</b>
<b>13. VERTRAULICHKEIT</b>	<b>12</b>
<b>14. VON EINEM WEEELABEX-MITGLIEDSSYSTEM(EN) EINGELEITETES KONFORMITÄTSPRÜFUNGSVERFAHREN</b>	<b>14</b>
<b>15. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT</b>	<b>15</b>
<b>16. GESETZ UND RECHTFERTIGUNG</b>	<b>15</b>
<b>17. HAFTUNG</b>	<b>15</b>
<b>18. VERTRETER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG</b>	<b>15</b>
<b>19. ZEICHEN UND BEGLAUBIGUNG DES KONFORMITÄTSDOKUMENTS (BESCHEINIGUNG).</b>	<b>15</b>
<b>20. MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG DER ZEICHEN UND ZERTIFIKATE DER WEEELABEX-ORGANISATION</b>	<b>16</b>
<b>21. GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG</b>	<b>16</b>
<b>22. FOTOGRAFIEN</b>	<b>18</b>
<b>23. AUDITS UND TESTS VOR ORT</b>	<b>18</b>
<b>24. ÜBERPRÜFUNG (QUALITÄTSMANAGEMENT UND AKKREDITIERUNGSBEWERTUNG)</b>	<b>18</b>
<b>25. ANMELDEGEBÜHR</b>	<b>19</b>
<b>26. RISIKO UND VERSICHERUNG</b>	<b>19</b>
<b>27. AUFHÄNGUNG</b>	<b>20</b>
<b>28. TECHNISCHE EXPERTEN</b>	<b>20</b>



## 1. Zugang

Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber muss gegebenenfalls Folgendes vorlegen

- a) Zugang zu dem/den WEEELABEX-Auditor(en) und allen technischen Experten oder anderen Mitgliedern des Auditteams zur Durchführung der Bewertung; und
- b) Zugang zu einem (von der WEEELABEX-Organisation benannten) Vertreter der WEEELABEX-Organisation, der den Audittätigkeiten beiwohnt, um eine interne Bewertung der Qualität des Audits vorzunehmen. Diese Person muss sich an die Vertraulichkeitsbedingungen gemäß Klausel 13 dieser Geschäftsbedingungen halten und auf Verlangen eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen, die der (potenzielle) WEEELABEX-Betreiber zur weiteren Gewährleistung der Vertraulichkeit vorlegt. Kopien aller dieser Vereinbarungen werden vom WEEELABEX-Büro für einen Zeitraum von zwei Jahren oder länger aufbewahrt, wenn beide Parteien zustimmen.
- c) Zugang zu einem Vertreter eines WEEELABEX-Mitglieds (ein Angestellter eines WEEELABEX-Mitglieds oder eines angeschlossenen Elektro- und Elektronikgeräteherstellers), der den Audittätigkeiten beiwohnen kann (gilt nur für den Fall, dass das WEEELABEX-Mitglied das WEEELABEX-Konformitätsprüfungsverfahren in Auftrag gegeben und bezahlt hat). Diese Vertreter müssen sich an die Vertraulichkeitsbedingungen gemäß Abschnitt 13 dieser Geschäftsbedingungen halten und auf Verlangen eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen, die der (angehende) WEEELABEX-Betreiber zur weiteren Gewährleistung der Vertraulichkeit vorlegt. Kopien aller dieser Vereinbarungen werden vom WEEELABEX-Mitgliedsnetz für einen Zeitraum von zwei Jahren oder länger aufbewahrt, wenn beide Parteien dies vereinbaren; und
- d) Zugang zu dem/den jeweiligen Vertreter(n) des tschechischen Akkreditierungsinstituts, um die Akkreditierungsbewertung des WEEELABEX-Zertifizierungsverfahrens durchzuführen.

## 2. Zusätzliche Fragebögen und Berichte

Wenn der Konformitätsprüfungsprozess von einem oder mehreren WEEELABEX-Mitglieds-Systemen eingeleitet wird, können mit Zustimmung des betreffenden (angehenden) WEEELABEX-Betreibers zusätzliche proprietäre Fragebögen/Berichte zu einem Audit hinzugefügt werden. Diese zusätzlichen Fragebögen/Berichte sind nicht Teil des WEEELABEX-Audits und Kopien werden nicht an das WEEELABEX-Büro weitergegeben.

## 3. Einsprüche

Ein (angehender) WEEELABEX-Betreiber hat das Recht, gegen das Ergebnis eines WEEELABEX-Audits, das sich negativ auf ihn auswirkt, Einspruch zu erheben. Durch einen solchen Einspruch wird die Entscheidung, gegen die der Einspruch eingelegt wird, ausgesetzt. Das vollständige Verfahren für das Einspruchsverfahren ist in B06 Appeal Process for Systems and Operators beschrieben.

## 4. Antrag auf Konformitätsprüfung

Der Prozess der Konformitätsprüfung umfasst ein Audit vor Ort (ein "WEEELABEX-Audit") der Sammel- oder Logistikeinrichtung, um die Einhaltung der WEEELABEX-Konformitätsprüfungsdokumente gemäß dem WEEELABEX-Zertifizierungssystem - Betreiber (im Folgenden "WEEELABEX-Anforderungen") zu überprüfen. Der Antrag eines (angehenden) WEEELABEX-Betreibers ist bei der WEEELABEX-Organisation in einer Weise zu stellen, die die WEEELABEX-Organisation von Zeit zu Zeit vorschreiben kann. Das vollständige Verfahren für den Prozess der Konformitätsprüfung ist im WEEELABEX-Leitfaden B04 beschrieben, falls zutreffend.

Es liegt in der Verantwortung des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers, sich zu vergewissern, dass er bereit ist, einen oder mehrere Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme durch den/die WEEELABEX-

Auditor(en) bewerten zu lassen, gegebenenfalls einschließlich aller nachgelagerten Prozesse/Behandlungen, falls zutreffend.

## 5. Ernennungen

Mit Ausnahme von unangekündigten Audits gibt der leitende WEEELABEX-Auditor dem (angehenden) WEEELABEX-Betreiber den Termin des WEEELABEX-Audits rechtzeitig bekannt. Siehe Abschnitt 4.8.1 des WEEELABEX-Leitfadens B04. Nach der Bestätigung kann die Stornierung eines Besuchs durch einen (angehenden) WEEELABEX-Betreiber mit Gebühren verbunden sein. Wird die Stornierung weniger als 10 Arbeitstage im Voraus angekündigt, kann der (Kandidaten-)WEEELABEX-Betreiber gegebenenfalls eine Gebühr bis zur Höhe der Gesamtkosten des Besuchs erheben.

## 6. Konformitätsbescheinigung (Zertifizierung)

Nach Abschluss aller erforderlichen Schritte des WEEELABEX-Auditverfahrens (allgemeines Audit, Überwachungsaudit) legt der WEEELABEX-Auditor dem WEEELABEX-Büro die Auditergebnisse (Bestätigung, ob der (angehende) WEEELABEX-Betreiber die WEEELABEX-Anforderungen erfüllt hat oder nicht) in Form eines zusammenfassenden Berichts vor.

Das WEEELABEX-Büro protokolliert und überprüft die Ergebnisse jedes WEEELABEX-Audits und wird entweder

- a) die Konformitätsbescheinigung (Zertifizierung) zu erteilen und den WEEELABEX-Betreiber und die ordnungsgemäß bewerteten Sammel- bzw. Logistikprozesse zu zertifizieren [bzw. die Zertifizierung fortzusetzen], falls zutreffend; oder
- b) die Konformitätsbescheinigung (Zertifizierung) ablehnen und den Bewerber nicht zertifizieren [oder die Zertifizierung des WEEELABEX-Betreibers aussetzen, zurückziehen oder einschränken], falls zutreffend.

Wenn die Entscheidung, den (angehenden) WEEELABEX-Betreiber zu zertifizieren, positiv ausfällt, stellt das WEEELABEX-Büro nach Zahlung der Registrierungsgebühr (eine Voraussetzung für die Zertifizierung als WEEELABEX-Betreiber) ein Konformitätsbescheinigungsdokument (Zertifikat) aus, das den Zertifizierungsumfang des WEEELABEX-Betreibers beschreibt und das Datum der Zertifizierung, die Gültigkeitsdauer und die Dokumentennummer enthält. Einzelheiten zu den in das Konformitätsbescheinigungsdokument aufzunehmenden Informationen sind im WEEELABEX-Leitfaden B04 festgelegt, falls anwendbar.

Das Zertifikat ist Eigentum der WEEELABEX-Organisation und muss auf Verlangen an das WEEELABEX-Büro zurückgegeben werden, wenn die Zertifizierung, aus welchen Gründen auch immer, beendet wird.

## 7. Honorar für Prüfungsleistungen

Die Dienstleistungsgebühren für den/die WEEELABEX-Auditor(en) und die technischen Sachverständigen werden von dem/den WEEELABEX-Mitgliedssystem(en) gezahlt, das/die ein WEEELABEX-Audit bestellt/bestellen, oder vom (angehenden) WEEELABEX-Betreiber, wenn er das WEEELABEX-Audit initiiert. Siehe Abschnitt 4.2.4 des WEEELABEX-Leitfadens B04.

Für das WEEELABEX-Audit wird ein WEEELABEX-Auditor ernannt, der das allgemeine Audit durchführt; es wird empfohlen, dass derselbe Auditor für das anschließende Überwachungsaudit (im Folgejahr nach dem allgemeinen Audit) ernannt wird. Siehe Abschnitt 4.2.3 des WEEELABEX-Leitfadens B04.

## 8. Rechnungsprüfer

Das (die) WEEELABEX-Mitglieds-System(e) oder der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber, der das WEEELABEX-Audit-Verfahren einleitet, kann dem WEEELABEX-Büro in der "Absichtserklärung" den

Namen des (der) Auditor(en) für die Durchführung des (der) Audits vorschlagen. Die vorgeschlagenen Auditoren dürfen nur aus der Liste der zertifizierten WEEELABEX-Auditoren ausgewählt werden, die von der WEEELABEX-Organisation auf der Website [www.weeelabex.org](http://www.weeelabex.org) geführt wird. Es liegt in der Verantwortung des WEEELABEX-Büros, den/die Auditor(en) für die Durchführung der Audits zu benennen.

Mindestens ein Mitglied des Auditteams muss ein leitender WEEELABEX-Auditor sein (oder ein WEEELABEX-Auditor im Falle von Sammel- oder Logistikprozessen). Der leitende Auditor (Auditor) ist verantwortlich für die Validierung der Sammel- oder Logistikprozesse des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers im Hinblick auf die WEEELABEX-Anforderungen und für die Übermittlung der Ergebnisse des WEEELABEX-Audits an das WEEELABEX-Büro (in Form eines zusammenfassenden Auditberichts einschließlich aller anderen unterstützenden Berichte und Dokumente, die vom WEEELABEX-Auditor im Zusammenhang mit dem Konformitätsprüfungsprozess ausgefüllt wurden), falls zutreffend.

Die folgenden Unparteilichkeitsregeln sind für die Mitglieder des Prüfungsteams zu beachten:

- a) Die Auditoren müssen gemäß ISO 17024 zur Unparteilichkeit und Vertraulichkeit verpflichtet und im erforderlichen Umfang unabhängig sein.
- b) Ein Auditor, der bei einem WEEELABEX-System angestellt ist, darf innerhalb der letzten zwölf Kalendermonate kein Audit in einer Einrichtung durchführen, in der der Auditor die Verantwortung für das Vertrags-/Dienstleistungsverhältnis trägt.
- c) Alle Audits sind von "Dritt-Auditoren" (Auditoren, die nicht bei einem WEEELABEX-System beschäftigt sind) durchzuführen. Unbeschadet der Klausel b) und des obigen Satzes kann ein Dritt-Auditor die Dienste eines Zweit-Auditors (Auditor, der bei einem WEEELABEX-System beschäftigt ist) in Ausnahmefällen anfordern, wenn ein Mangel an Auditoren besteht oder wenn der Dritt-Auditor als leitender Auditor geprüft wird. Ein Auditor (leitender Auditor oder Auditor), der bei einem WEEELABEX-System beschäftigt ist, darf daher ein WEEELABEX-Audit nur als Mitglied eines Auditteams durchführen, das aus mindestens einem Auditor besteht, der nicht bei einem WEEELABEX-System beschäftigt ist. Alle Mitglieder des Auditteams müssen gemäß ISO 17024 und ISO 17065 zur Unparteilichkeit und Vertraulichkeit verpflichtet sein. Die vertragliche Beziehung zwischen dem/den Auditor(en) und dem Betreiber wird von dem Auditor verwaltet, der nicht bei einem WEEELABEX-System beschäftigt ist.
- d) Ein Wirtschaftsprüfer oder seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf keine Prüfung in einer Einrichtung durchführen, zu der der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den letzten zwölf Kalendermonaten eine direkte Beratungs-/Geschäftsbeziehung unterhalten hat.
- e) Prüfer oder ihre Prüfungsgesellschaften dürfen innerhalb eines Jahres nach Durchführung eines WEEELABEX-Audits keine Beratungsdienste erbringen oder Geschäftsbeziehungen mit einer Sammel- oder Logistikeinrichtung eingehen, in der sie ein WEEELABEX-Audit durchgeführt haben.

Die WEEELABEX-Mitgliedssysteme können sich dafür entscheiden, eine nationale oder supranationale Auditgruppe einzurichten, um Audits zu beauftragen, zu koordinieren und zu finanzieren. Sie können auch einen Koordinator ernennen, der die Audits in einem bestimmten Bereich koordiniert und bei möglichen Problemen vermittelt.

## 9. Audit-Kategorien

### ***Für Sammelstellen und Sammelstellen:***

***Das WEEELABEX-Audit findet in einem vierjährigen Zyklus statt. Die Gültigkeit der Zertifizierung beträgt 48 Monate (vier Jahre) ab dem Datum der Zertifizierung. Die WEEELABEX-Betreiberzertifizierung wird so lange aufrechterhalten, wie der Betreiber einen positiven Auditbericht (nach einem allgemeinen Audit oder einem Überwachungsaudit) erhält und die in diesem Dokument festgelegten Bedingungen und die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllt werden.***

### ***Für Logistikeinrichtungen:***

***Das WEEELABEX-Audit findet in einem Zweijahreszyklus statt. Die Gültigkeit der Zertifizierung beträgt 24 Monate (zwei Jahre) ab dem Datum der Zertifizierung. Die WEEELABEX-***



*Betreiberzertifizierung wird so lange aufrechterhalten, wie der Betreiber einen positiven Auditbericht (nach einem allgemeinen Audit oder einem Überwachungsaudit) erhält und die in diesem Dokument festgelegten Bedingungen und die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllt werden.*

Siehe Abschnitt 4.4 des B04 WEEELABEX-Leitfadens.

Es gibt mehrere Kategorien von Prüfungen (im ersten Jahr und in den *anderen Jahren* des Prüfungszyklus), die im Folgenden beschrieben werden. Normale Audits finden zu bestimmten Zeiten statt, außergewöhnliche Audits bei Bedarf.

Bei erheblichen Mängeln in der Vorbereitung des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers, die dazu führen, dass die Hauptaudittätigkeit nicht ohne Änderungen der gesetzlichen Genehmigung fortgesetzt werden kann, oder bei erkennbaren Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Mitglieder des Auditteams oder wenn Anreize angeboten werden, bricht der leitende WEEELABEX-Auditor das Auditverfahren ab und informiert den (angehenden) WEEELABEX-Betreiber über seine Entscheidung, wobei er dem (angehenden) WEEELABEX-Betreiber die Möglichkeit gibt, die Mängel vor einem vollständigen Audit zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt zu beheben.

Die Dauer der einzelnen Audits ist in Abschnitt 4.5 und Anhang 1 des B04-WEEELABEX-Leitfadens festgelegt, falls zutreffend.

**Für Sammelstellen und Sammelstellen:**

<b>JAHR EINS</b>	<b>JAHR DREI</b>	<b>Außergewöhnliche Audits</b>
<b><i>Einhaltung allgemeiner und rechtlicher Vorschriften und Dokumentenmanagement Materialannahme, Handhabung, Lagerung und Sortierung Schulung, Anlagensicherheit und Notfallplanung Transport Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind Dokumentation</i></b>	<b><i>Einhaltung allgemeiner und rechtlicher Vorschriften und Dokumentenmanagement Materialannahme, Handhabung, Lagerung und Sortierung Schulung, Anlagensicherheit und Notfallplanung Transport Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind Dokumentation Überprüfung der durchgeführten Abhilfemaßnahmen</i></b>	<b><i>Erweiterungen oder Änderungen des Anwendungsbereichs</i></b>
		<b><i>Unerwartete Prüfungen von Bescheiden</i></b>
		<b><i>Besuche zur Mängelbeseitigung (Re-Audits)</i></b>
		<b><i>Berufungsaudits</i></b>

**Für Logistikeinrichtungen:**

<b>JAHR EINS</b>	<b>JAHR ZWEI</b>	<b>Außergewöhnliche Audits</b>

<p><i>Einhaltung allgemeiner und rechtlicher Vorschriften und Dokumentenmanagement Materialannahme, Handhabung, Lagerung und Sortierung Schulung, Anlagensicherheit und Notfallplanung Transport Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind Dokumentation</i></p>	<p><i>Der Schwerpunkt lag auf den Problemen der Priorität 1 und früheren Nichtkonformitäten.</i></p>	<p><i>Erweiterungen oder Änderungen des Anwendungsbereichs</i></p>
		<p><i>Unerwartete Prüfungen von Bescheiden</i></p>
		<p><i>Besuche zur Mängelbeseitigung (Re-Audits)</i></p>
		<p><i>Berufungsaudits</i></p>

## 10. Annullierung und Entzug der Zertifizierung

Siehe Abschnitt 3.5 des B04 WEEELABEX-Leitfadens.

Das WEEELABEX-Büro kann jederzeit die Prüfung eines Antrags einstellen oder einem WEEELABEX-Betreiber die Zertifizierung entziehen, wenn er die vorgeschriebenen Gebühren und Entgelte nicht entrichtet hat. Die Entscheidung, die Prüfung eines Antrags einzustellen oder die Zertifizierung zu entziehen, wird dem (angehenden) WEEELABEX-Betreiber schriftlich mitgeteilt und gilt nach Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Datum der Absendung des Schreibens als wirksam.

Beantragt ein WEEELABEX-Betreiber die Wiedererteilung seiner Zertifizierung, kann das WEEELABEX-Büro eine Gebühr zur Deckung der damit verbundenen Kosten erheben.

Das WEEELABEX-Büro kann einem WEEELABEX-Betreiber jederzeit die Zertifizierung entziehen, wenn zur Zufriedenheit des WEEELABEX-Büros nachgewiesen wird, dass:

- a) einen Verstoß gegen eine der in diesen Bedingungen auferlegten Verpflichtungen begangen hat, oder
- b) er seine Erfassungs- oder Logistikprozesse nicht entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Norm aufrechterhält, oder
- c) er es versäumt, Abweichungen von den WEEELABEX-Anforderungen zu beheben, die von einem oder mehreren WEEELABEX-Auditoren bei Überwachungs- oder außerordentlichen Audits der Sammel- oder Logistikverfahren des WEEELABEX-Betreibers festgestellt wurden, oder
- d) er es versäumt, dem WEEELABEX-Büro Änderungen bei seinen Sammel- oder Logistikverfahren oder seinem Betrieb mitzuteilen, oder
- e) er es versäumt, dem WEEELABEX-Büro innerhalb von dreißig Tagen eine Änderung der Eigentumsverhältnisse des WEEELABEX-Betreibers mitzuteilen, die zu einer Änderung der Mehrheitsbeteiligung des WEEELABEX-Betreibers führt, oder
- f) er versucht, seine Kunden über den Ort oder die Quelle einer Dienstleistung, die in seinen Zertifizierungsbereich fällt, in die Irre zu führen, oder
- g) er es versäumt, das WEEELABEX-Büro über einen bekannten Verstoß gegen Rechtsvorschriften zu informieren, der sich unmittelbar auf die vom WEEELABEX-Büro erteilte Zertifizierung auswirkt, oder
- h) er in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerät oder gegen ihn ein Konkursverfahren eingeleitet wird oder er sich mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn er eine Gesellschaft ist, die aufgelöst wird (wobei es sich nicht um eine freiwillige Auflösung durch die Mitglieder zum Zwecke der Sanierung handelt) oder seine Tätigkeit unter einem Konkursverwalter zugunsten

der Gläubiger oder eines dieser Gläubiger ausübt oder wenn sich nach Ansicht des WEEELABEX-Büros die Art seiner Tätigkeit geändert hat oder er seine Geschäftstätigkeit einstellt oder wenn sich die Eigentumsverhältnisse an dem Unternehmen ändern, was sich wesentlich auf die Bedingungen auswirkt, unter denen der WEEELABEX-Betreiber zertifiziert wurde, oder

- i) er eine Handlung vornimmt, die nach Auffassung des WEEELABEX-Büros den Zielen oder dem Ansehen des WEEELABEX-Büros zuwiderläuft oder schadet.

Bevor das WEEELABEX-Büro entscheidet, ob es einem WEEELABEX-Betreiber die Zertifizierung entzieht oder nicht, informiert es ihn schriftlich per Einschreiben über seine Absicht und die Gründe für den Entzug der Zertifizierung. Das WEEELABEX-Büro gibt dem WEEELABEX-Betreiber Gelegenheit, sich innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Datum des Einschreibens schriftlich beim WEEELABEX-Büro zu äußern, und prüft diese Äußerung, bevor es entscheidet, ob es die Zertifizierung des WEEELABEX-Betreibers zurückzieht oder nicht.

Eine Entscheidung über den Entzug der Zertifizierung eines WEEELABEX-Betreibers wird schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Das WEEELABEX-Büro kann die Mitteilung über den Entzug der Zertifizierung und die Gründe für diese Entscheidung veröffentlichen.

## 11. Änderung von Details - Prozess und Konsequenzen der Änderung von Details

WEEELABEX-Betreiber müssen dem leitenden WEEELABEX-Auditor, der das Audit während des zweijährigen Auditzyklus durchgeführt hat, und dem WEEELABEX-Büro alle Änderungen ihrer Angaben mitteilen, insbesondere die in der folgenden Tabelle aufgeführten Änderungen. Dies ist unerlässlich, da Änderungen die Gültigkeit der Zertifizierung beeinträchtigen können.

Art der Änderung	Konsequenzen
Zusätzlicher Standort.	Prüfung des neuen Standorts.
Umsiedlung.	Prüfung des neuen Standorts.
Wesentliche Änderung der Produktionsanlage oder des Verfahrens (siehe 4.4.2.3)	Audit der Änderungen und der betroffenen Prozesse.
Auflösung der Gesellschaft WEEELABEX Operator.	Zertifizierung entzogen. Neuzertifizierung durch Antrag und vollständiges Audit erforderlich.
Änderung des Firmennamens.	Neuausstellung des Zertifikats (mit Verweis auf den früheren Namen, falls innerhalb dieses Prüfungszyklus).
WEEELABEX-System oder Auditor Kenntnis von nicht gemeldeten Änderungen des Geschäftsstatus eines WEEELABEX-Betreibers	WEEELABEX-Auditor zur Überprüfung, zur möglichen Empfehlung der Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung und zur Beantragung eines vollständigen oder teilweisen Re-Audits.
Entzug von Genehmigungen / Lizenzen für den Betrieb	Aussetzung / Entzug der Zertifizierung, bis die erforderlichen Genehmigungen / Lizenzen vorliegen und vom WEEELABEX-Auditor überprüft werden können.
Verschiedene behandelte Prozessströme	Zertifizierung von neuen Verfahren für verschiedene Prozessströme.

Sonstige Änderungen - Änderungen, die nicht unter diese Definitionen fallen, werden an das WEEELABEX-Büro weitergeleitet. Falls erforderlich, verweist das WEEELABEX-Büro die Änderung an den WEEELABEX-Verwaltungsrat, z. B. wenn es sich um eine technische Frage handelt. Das WEEELABEX-Büro trifft innerhalb eines Kalendermonats eine Entscheidung und ändert gegebenenfalls dieses Dokument, um solche Änderungen der Liste der meldepflichtigen Punkte zu berücksichtigen.

## 12. Bedingungen für die weitere Zertifizierung

*Für Sammelstellen und -einrichtungen findet das WEEELABEX-Audit in einem vierjährigen Zyklus statt. Für Logistikeinrichtungen findet das WEEELABEX-Audit in einem zweijährigen Zyklus statt.* Ein allgemeines Audit wird im ersten Jahr durchgeführt und ein Überwachungsaudit **im dritten Jahr (Sammelstellen und -einrichtungen) oder im zweiten Jahr (für Logistikeinrichtungen)**. Nach dem Überwachungsaudit kehrt der Auditzyklus zum allgemeinen Audit des ersten Jahres zurück (ohne Begrenzung). Das neue allgemeine Audit unterliegt einem neuen Zertifizierungsverfahren, das mit der Einreichung einer neuen Absichtserklärung beginnt.

Entscheidet sich ein WEEELABEX-Betreiber dafür, am Ende des Auditzyklus keine Konformitätsprüfung anzustreben, so erlischt die Zertifizierung an dem auf dem Konformitätsbescheinigungsdokument (Zertifikat) festgelegten Ablaufdatum, sofern:

- a) das zufriedenstellende Ergebnis des Überwachungsaudits und die Einhaltung dieser Bedingungen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können,
- b) die Einhaltung der WEEELABEX-Anforderungen, und
- c) Zahlung einer jährlichen Registrierungsgebühr, wobei die Zahlung innerhalb der normalen Zahlungsfristen einer ausgestellten Rechnung erfolgen muss; und
- d) den Zugang des/der WEEELABEX-Auditor(en) zu den Teilen des Unternehmens und den Räumlichkeiten, die in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen, zum Zwecke der Überwachung oder außergewöhnlicher Audits; und
- e) die Beantragung von Änderungen des Zertifizierungsumfangs des WEEELABEX-Betreibers aufgrund von Änderungen der Erfassungs- oder Logistikprozesse des WEEELABEX-Betreibers, falls zutreffend. Der WEEELABEX-Betreiber teilt dem WEEELABEX-Büro die Änderungen spätestens achtundzwanzig Tage vor deren Inkrafttreten mit.

## 13. Vertraulichkeit

Das WEEELABEX-Büro muss die Anforderungen von ISO 17024 und ISO 17065 erfüllen, um die Vertraulichkeit von "vertraulichen Informationen" zu gewährleisten. Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber muss die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen erfüllen, um die Vertraulichkeit von "vertraulichen Informationen" zu gewährleisten:

Der Begriff "vertrauliche Informationen" umfasst:

- a) Lizenzen, Genehmigungen oder Ausnahmen und/oder Arbeitspläne.
- b) Unternehmensrichtlinien, schriftliche oder mündliche Anweisungen an das Personal und/oder Verfahrensanweisungen für die Baustelle.
- c) Sammlung oder logistische Vorgänge und Wege von nicht gefährlichen Materialien aus der Demontage von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor der Verwertung und/oder dem Recycling.
- d) und andere wirtschaftlich sensible Informationen, die sich auf die Sammlung, Behandlung und Handhabung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie auf die Einhaltung der Verpflichtungen einer solchen Organisation beziehen, die der/die WEEELABEX-Auditor(en) zu prüfen hat/haben.

Der Begriff "vertrauliche Informationen" bedeutet:

- a) in Bezug auf nicht allgemein bekannte Informationen und vertrauliche oder geschützte Informationen in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Materialien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Informationen über technische und kommerzielle Vorgänge, einschließlich Finanzberichte, Marketinginformationen, Finanzierungsverfahren, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Entwürfe, Listen, Berichte, Datenblätter, Memoranden, Dokumente, unveröffentlichte Patentanmeldungen; elektronische Darstellungen, technische Daten, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Modelle, Muster, Programme, Forschung, Entwicklung, Betriebsmethoden und Anwendungen sowie alle Informationen, die der empfangenden Partei als Informationen offenbart werden, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung gekennzeichnet oder anderweitig so gekennzeichnet sind, dass sie ausdrücklich oder stillschweigend als vertraulich mitgeteilt werden.
- b) in Bezug auf Informationen, die mündlich weitergegeben werden, alle Informationen, von denen die weitergebende Partei oder ihre Vertreter der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Weitergabe mitgeteilt haben, dass sie vertraulich sind, und die schriftlich niedergelegt, mit dem Vermerk "vertraulich" versehen und der empfangenden Partei innerhalb von dreißig Tagen nach der ursprünglichen Weitergabe übermittelt werden; und
- c) jede Kopie eines der vorgenannten Dokumente.

Kommerziell sensible Informationen" werden definiert als:

- a) die angeforderten Informationen ein Geschäftsgeheimnis sind, oder
- b) die Freigabe der Informationen die geschäftlichen Interessen einer Person beeinträchtigen könnte. (Eine Person kann eine Einzelperson, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person sein).

Zum Beispiel:

- I. Finanzinformationen mit geprüften Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen von Unternehmen, Informationen über Produktionskosten, erzielte Einnahmen usw.
- II. Informationen über die Preisstruktur eines Unternehmens
- III. Informationen über Betriebsabläufe, zukünftige Strategien, Exportmärkte, Verkaufspreise und Kunden in Übersee
- IV. Informationen, wie aktuelle Kundenlisten und Produktionskosten

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen sind die folgenden Vertraulichkeitsregeln in Bezug auf die WEEELABEX-Berichte und -Dokumente einzuhalten:

- Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber darf außer an das WEEELABEX-Büro und an das WEEELABEX-Mitgliedsnetz (wenn es für den WEEELABEX-Konformitätsprüfungsprozess beauftragt und bezahlt wurde) keine Kopie des A05.2-Auditberichts verteilen oder verteilen lassen. Der Auditbericht darf nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder in den WEEELABEX-Dokumenten und -Regeln vorgesehen.
- Der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass der A05.4-Zusammenfassungs-Auditbericht dem WEEELABEX-Büro und allen WEEELABEX-Mitglieds-Systemen zur Verfügung gestellt wird (gilt nur für den Fall, dass das WEEELABEX-Mitglieds-System das WEEELABEX-Konformitätsprüfungsverfahren in Auftrag gegeben und bezahlt hat). Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auditbericht und der zusammenfassende Auditbericht sowie andere relevante Dokumente den Auditoren der Berufungsinstanz zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Zwecke einer Berufung erforderlich ist.
- Der (kandidierende) WEEELABEX-Sammel- oder Logistikbetreiber erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus den Audits für Forschungszwecke im Rahmen des Konformitätsprüfungsverfahrens verwendet werden können, falls zutreffend. Die gesammelten Daten werden für weitere Analysen und Veröffentlichungen aggregiert und/oder anonymisiert.

- Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WEEELABEX-Büros keine Kopien der WEEELABEX-Dokumente, -Berichte, -Tools und -Vorlagen verbreiten oder verbreiten lassen, es sei denn, dies ist nach den WEEELABEX-Regeln erforderlich oder zulässig.

Alle von der WEEELABEX-Organisation und/oder dem/den WEEELABEX-Mitgliedsnetz(en) erfassten Informationen über einen (kandidierenden) WEEELABEX-Betreiber sind vertraulich und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des betreffenden (kandidierenden) WEEELABEX-Betreibers nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder durch die WEEELABEX-Dokumente und -Regeln vorgeschrieben oder erlaubt. Die erhobenen Daten werden für weitere Analysen und Veröffentlichungen aggregiert und/oder anonymisiert.

Das WEEELABEX-Büro verwendet Geräte, die den sicheren Umgang mit vertraulichen Informationen gewährleisten.

#### **14. Von einem WEEELABEX-Mitgliedssystem(en) eingeleiteter Konformitätsprüfungsprozess**

Wenn ein WEEELABEX-Mitgliedssystem ein Konformitätsprüfungsverfahren (das "WEEELABEX-Audit") einleitet, gestattet der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber dem (den) WEEELABEX-Mitgliedssystem(en), die Sammel- oder Logistikprozesse des (kandidierenden) WEEELABEX-Betreibers durch die von ihm zu diesem Zweck benannten WEEELABEX-Auditoren und technischen Experten zu prüfen.

Der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber hat das Recht, gegen die Zusammensetzung des Auditteams Einspruch zu erheben, wobei er diesen Einspruch zu begründen hat. Das (die) WEEELABEX-Mitgliedssystem(e) darf (dürfen) die Gründe für den Einspruch nicht unangemessen außer Acht lassen.

## **15. Gesundheit und Sicherheit**

Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber meldet dem (den) WEEELABEX-Auditor(en) unverzüglich alle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die im Zusammenhang mit dem (den) Audit(s) und dem (den) Sammel- oder Logistikprozess(en) und/oder den in der Sammel- oder Logistikeinrichtung durchgeführten Tätigkeiten auftreten können.

Der/die WEEELABEX-Auditor(en), der/die den Standort des (Kandidaten) WEEELABEX-Betreibers betritt/betreten, hält/halten sich an die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften des (Kandidaten) WEEELABEX-Betreibers und behindert/behindern nicht die Lieferung der Sammel- oder Logistikprozesse und/oder andere am Standort durchgeführte Tätigkeiten, sofern diese nicht im Widerspruch zu den nationalen oder lokalen Vorschriften stehen.

## **16. Recht und Rechtfertigung**

Das Zertifizierungsverfahren und die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Bedingungen in der jeweils von der WEEELABEX-Organisation geänderten Fassung und in der Form, in der sie in einer Verordnung, einem Gesetz, einem Erlass oder anderen Dokumenten festgelegt sind, unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik.

## **17. Haftung**

WEEELABEX-Audits werden gemäß den WEEELABEX-Anforderungen und den von der WEEELABEX-Organisation zur Verfügung gestellten Audit-Instrumenten durchgeführt, um die Dienstleistungen, Lizenzen und Genehmigungen des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers sowie die Anlagen und Ausrüstungen in der Einrichtung zu prüfen.

Der Arbeitsumfang bei der Erstellung der Auditberichte ist ausschließlich auf diese Verfahren beschränkt. Dementsprechend ist der leitende WEEELABEX-Auditor lediglich verpflichtet, eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob der (angehende) WEEELABEX-Betreiber die WEEELABEX-Anforderungen erfüllt hat oder nicht. Das WEEELABEX-Büro bleibt die verantwortliche Partei für den Zertifizierungsprozess eines WEEELABEX-Betreibers.

Der Kunde (derjenige, der die Konformitätsprüfung veranlasst hat) ist dafür verantwortlich zu bestimmen, ob der Umfang der angegebenen Arbeiten für seine Zwecke ausreichend ist, und der WEEELABEX-Auditor (oder sein Unternehmen) gibt keine Zusicherung, dass diese Verfahren für die Zwecke des Kunden ausreichend sind. Die durchgeführten Verfahren zielen nicht darauf ab und sind nicht geeignet, Betrug aufzudecken. Der WEEELABEX-Auditor (oder sein Unternehmen) übernimmt keine Verpflichtung, Verantwortung oder Haftung gegenüber einer anderen Partei als dem Kunden.

## **18. Management-Vertreter**

Der Beauftragte der Geschäftsleitung ist die vom (Kandidaten-)WEEELABEX-Betreiber benannte Person, die gegenüber der Geschäftsleitung funktional für die Aufrechterhaltung und den Betrieb der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Sammel- oder Logistikprozesse dieses (Kandidaten-)WEEELABEX-Betreibers verantwortlich ist und die mit den WEEELABEX-Anforderungen vollständig vertraut ist.

## **19. Zeichen und Bescheinigung des Konformitätsdokuments (Zertifikat).**

Siehe Abschnitt 6 des B04 WEEELABEX-Leitfadens.

Der (Kandidat) WEEELABEX-Betreiber verpflichtet sich, dass er:

- a) erhebt Ansprüche auf Zertifizierung nur in Bezug auf den/die Sammel- oder Logistikprozess(e) (den Geltungsbereich), für den/die die Konformitätsbescheinigung (im Folgenden auch "Zertifikat" genannt) erteilt wurde;
- b) die Marken oder Zertifikate nicht in einer Weise verwendet, die die WEEELABEX-Organisation in Verruf bringt, und keine Aussagen über ihre Sammlung oder ihr(e) logistisches(n) Verfahren macht, die das WEEELABEX-Büro als irreführend oder unzulässig ansehen könnte;
- c) wird die Zeichen oder Zertifikate nur verwenden, um anzuzeigen, dass seine Sammel- oder Logistikprozesse (der Bereich, für den die Zertifizierung erteilt wurde) den WEEELABEX-Anforderungen entsprechen;
- d) bemüht sich, dafür zu sorgen, dass weder die Zeichen noch die Bescheinigungen oder Berichte oder ein Teil davon in irreführender Weise verwendet werden;
- e) die Anforderungen der WEEELABEX-Organisation und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhält, wenn er in Kommunikationsmitteln wie Dokumenten, Broschüren oder Werbung auf seine Zertifizierung hinweist;
- f) (nach der Aussetzung oder dem Entzug der Zertifizierung) muss die Verwendung aller Werbematerialien, die darauf Bezug nehmen, einstellen und alle Marken und Zertifikate auf Verlangen des WEEELABEX-Büros zurückgeben.

Marken und Zertifikate dürfen nur von WEEELABEX-Betreibern verwendet werden, die die in diesen Geschäftsbedingungen und anderen einschlägigen Unterlagen zur Kontrolle des Konformitätsprüfungsverfahrens festgelegten Anforderungen erfüllen und die über eine ausdrückliche Genehmigung des WEEELABEX-Büros verfügen.

Das Eigentum an allen Marken und Begriffen, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung als WEEELABEX-Betreiber verwendet werden, verbleibt bei der WEEELABEX-Organisation. Marken und Begriffe dürfen nur auf Verkaufsunterlagen verwendet werden, die sich auf die vom WEEELABEX-Betreiber im Rahmen seiner Zertifizierung betriebenen Sammel- oder Logistikprozesse beziehen.

Wenn dem WEEELABEX-Betreiber die Zertifizierung entzogen wird, müssen alle Zeichen und Bescheinigungen unverzüglich von seinen Kommunikationsträgern entfernt und/oder an das WEEELABEX-Büro zurückgegeben werden.

Ein (angehender) WEEELABEX-Betreiber darf das/die Zeichen der WEEELABEX-Organisation erst dann verwenden, wenn seine Zertifizierung schriftlich bestätigt wurde.

## **20. Missbräuchliche Verwendung der Zeichen und Zertifikate der WEEELABEX-Organisation**

Siehe Abschnitt 6.2.9 des B04 WEEELABEX-Leitfadens.

Ein WEEELABEX-Betreiber, dem die Zertifizierung entzogen wurde, darf seine frühere Bescheinigung oder eine Kopie davon weder in seinen Geschäftsräumen noch anderswo ausstellen oder ausstellen lassen, noch darf er eine Reproduktion, einen Abdruck oder eine Nachbildung der Zeichen oder der Bescheinigung der WEEELABEX-Organisation in irgendeiner Form oder auf irgendeinem Material verwenden oder ausstellen oder ausstellen lassen.

Ein (angehender) WEEELABEX-Betreiber, der noch nicht zertifiziert ist, darf die Bezeichnung "WEEELABEX-Betreiber" in keiner Weise oder zu keinem Zweck in Verbindung mit seinem Unternehmen oder seinem Firmen- oder Handelsnamen verwenden oder verwenden lassen und darf sich selbst oder sein Unternehmen in keiner Weise als zertifiziert darstellen.

## **21. Vertraulichkeitsvereinbarung**

Auf Verlangen unterzeichnen alle Mitglieder des Auditteams, einschließlich etwaiger Beobachter, eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, die der (angehende) WEEELABEX-Betreiber vorlegt, um die Vertraulichkeit weiter zu gewährleisten, und halten sich daran.



Kopien aller dieser Vereinbarungen werden vom leitenden WEEELABEX-Auditor für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt, oder länger, wenn beide Parteien dies vereinbaren.

## **22. Fotografien**

Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber gestattet dem (den) WEEELABEX-Auditor(en), im Zusammenhang mit der Durchführung des WEEELABEX-Audits Fotografien von allen Bereichen der Sammel- oder Logistikeinrichtung anzufertigen, um Aspekte des Sammel- oder Logistikprozesses aufzuzeichnen; um Probleme oder Verstöße gegen die WEEELABEX-Anforderungen festzuhalten, die während des (der) Audits zutage treten; es sei denn, solche Fotografien würden wirtschaftlich sensible Informationen aufzeichnen.

Der leitende WEEELABEX-Auditor gibt alle aufgenommenen Fotos an den (angehenden) WEEELABEX-Betreiber weiter und löscht/vernichtet alle Fotos, bei denen vereinbart wurde, dass sie gegen die Vertraulichkeitsklausel in diesen Bedingungen verstoßen.

## **23. Audits und Tests vor Ort**

Der/die WEEELABEX-Auditor(en) und etwaige technische Experten (das Auditteam) bewerten die Einhaltung der WEEELABEX-Anforderungen durch den (angehenden) WEEELABEX-Betreiber, indem sie ein WEEELABEX-Audit vor Ort durchführen (und/oder ein Überwachungsaudit, je nach den zu bewertenden Sammel- oder Logistikprozessströmen). Der/die WEEELABEX-Auditor(en) verwendet/verwenden die von der WEEELABEX-Organisation bereitgestellten Dokumente, Audit-Tools und Berichte, wie sie im WEEELABEX-Leitfaden B04 beschrieben sind.

Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber gewährt allen Mitgliedern des Auditteams uneingeschränkten Zugang zu den Teilen seines Unternehmens, zu seinen Räumlichkeiten und zu den Unterlagen, die unter den vorgeschlagenen Umfang des WEEELABEX-Auditverfahrens fallen.

Dem Auditteam werden für die Dauer des Vor-Ort-Audits (und/oder des Überwachungsaudits, je nach den zu prüfenden Sammel- oder Logistikprozessen) Büroräume zur Verfügung gestellt, und der Managementvertreter des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers oder sein Stellvertreter muss während der gesamten Zeit anwesend sein. Der Vertreter der Geschäftsführung nimmt an der Eröffnungs- und der Abschlussbesprechung teil.

Das WEEELABEX-Audit findet normalerweise innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Antrags durch das WEEELABEX-Büro statt. Sollte der Zeitraum mehr als drei Monate betragen, kann der leitende WEEELABEX-Auditor eine Bestätigung verlangen, dass sich die Prozesse des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers nicht wesentlich geändert haben.

## **24. Überprüfung (Qualitätsmanagement und Akkreditierungsbewertung)**

Die WEEELABEX-Organisation hat ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, um die Qualität des gesamten Zertifizierungsprozesses zu gewährleisten.

Eine Qualitätskontrolle der von den WEEELABEX-Auditoren durchgeführten Audits wird vom WEEELABEX-Büro oder von Personen durchgeführt, die vom WEEELABEX-Büro benannt werden.

Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass alle vom WEEELABEX-Auditor im Rahmen des WEEELABEX-Konformitätsprüfungsverfahrens erstellten Berichte und Dokumente dem WEEELABEX-Büro oder vom WEEELABEX-Büro benannten Personen zur Verfügung gestellt werden, um eine interne Qualitätsprüfung dieser Berichte durchzuführen.

Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass alle Vor-Ort-Audits oder -Tests von Personen beobachtet werden können, die vom WEEELABEX-Büro benannt werden, um eine interne Bewertung der Qualität des Audits vorzunehmen.

Alle Personen, die vom WEEELABEX-Büro für die Teilnahme am internen Qualitätssicherungsprozess benannt werden, werden aufgefordert, eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber wird im Voraus darüber informiert, wer für die Durchführung des internen Qualitätsaudits des jeweiligen WEEELABEX-Audits oder -Tests vor Ort benannt wurde. Der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber kann die benannte(n) Person(en) ablehnen, wenn ein Interessenkonflikt nachgewiesen wird und die berechtigte Sorge besteht, dass die Unparteilichkeit des internen Qualitätsaudits nicht gewährleistet ist. Eine solche Ablehnung ist dem WEEELABEX-Büro schriftlich mitzuteilen und zu begründen, damit sie vom WEEELABEX-Büro berücksichtigt werden kann. In diesem Fall wird eine andere (geeignete) Person(en) für die Durchführung des internen Qualitätsaudits benannt.

Der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass alle vom WEEELABEX-Auditor im Rahmen des WEEELABEX-Konformitätsprüfungsprozesses erstellten Berichte und Dokumente den jeweiligen Vertretern des tschechischen Akkreditierungsinstituts zur Verfügung gestellt werden, um die Akkreditierungsbewertung des WEEELABEX-Zertifizierungsprozesses durchzuführen. Darüber hinaus erklärt sich der (angehende) WEEELABEX-Betreiber damit einverstanden, dass die jeweiligen Vertreter des tschechischen Akkreditierungsinstituts bei jedem WEEELABEX-Audit oder -Test anwesend sein können, um die Akkreditierungsbewertung des WEEELABEX-Zertifizierungsprozesses durchzuführen.

## **25. Anmeldegebühr**

Die Zertifizierung eines WEEELABEX-Betreibers ist von der Zahlung einer jährlichen Registrierungsgebühr abhängig, die sich nach dem in der Tschechischen Republik geltenden Mehrwertsteuersatz richtet (falls zutreffend). Eine Registrierungsgebühr ist vom Betreiber für jeden der Sammel- oder Logistikprozessströme (die Gegenstand der Zertifizierung sind) zu entrichten. Siehe Abschnitt 3.3.2 des B04 WEEELABEX-Leitfadens, falls zutreffend.

Sie ist vom WEEELABEX-Betreiber nach der Konformitätsbescheinigung und der Zertifizierung als WEEELABEX-Betreiber und danach an jedem Jahrestag zu zahlen, solange die Zertifizierung aufrechterhalten wird.

Die Gebühr deckt die Verwendung der WEEELABEX-Marke(n) durch den WEEELABEX-Betreiber während der nächsten 12 Monate ab.

Das WEEELABEX-Büro stellt eine Rechnung über die Anmeldegebühr aus, die innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum ohne Abzug zu zahlen ist.

## **26. Risiko und Versicherung**

Der WEEELABEX-Auditor wird alle Risiken berücksichtigen und bewerten, wenn er den Standort eines (angehenden) WEEELABEX-Betreibers im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits betritt.

Alle Ausrüstungsgegenstände, die auf das Gelände des (Kandidaten) WEEELABEX-Betreibers gebracht werden, sind auf eigenes Risiko des WEEELABEX-Auditors, es sei denn, der WEEELABEX-Auditor kann nachweisen, dass der Verlust oder die Beschädigung durch Fahrlässigkeit oder Versäumnis des (Kandidaten) WEEELABEX-Betreibers verursacht oder mitverursacht wurde.

Der WEEELABEX-Auditor (oder sein Unternehmen) schließt bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine oder mehrere Versicherungspolizen ab, die eine angemessene Deckung für alle Risiken bieten, die dem WEEELABEX-Auditor im Zusammenhang mit dem Auditverfahren entstehen können, einschließlich Tod oder Körperverletzung, Verlust oder Beschädigung von Eigentum oder sonstiger Verluste. Diese Polizen müssen eine Deckung für alle finanziellen Verluste umfassen, die sich aus den vom WEEELABEX-Auditor erteilten oder

unterlassenen Ratschlägen ergeben. Diese Versicherung ist für mindestens zwei Jahre nach Ablauf oder früherer Beendigung der Zulassung des WEEELABEX-Auditors aufrechtzuerhalten.

Der WEEELABEX-Auditor (oder sein Unternehmen) muss für das Personal eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen abschließen.

Der WEEELABEX-Auditor (oder sein Unternehmen) legt dem WEEELABEX-Büro und/oder dem WEEELABEX-Betreiber(kandidaten) auf Verlangen Kopien aller in dieser Klausel genannten Versicherungspolizen oder den Versicherungsnachweis eines Maklers vor, um nachzuweisen, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht, sowie Quittungen oder andere Belege für die Zahlung der zuletzt fälligen Prämien für diese Polizen.

Die Bedingungen einer Versicherung oder die Höhe der Deckungssumme entbinden den WEEELABEX-Auditor (oder sein Unternehmen) nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

## **27. Aufhängung**

Siehe Abschnitt 3.5.3 des B04 WEEELABEX-Leitfadens.

Die von der WEEELABEX-Organisation erteilte Zertifizierung kann aus einer Reihe von Gründen vorübergehend ausgesetzt werden:

- a) freiwillige Einstellung (durch den WEEELABEX-Betreiber) des Betriebs des/der Sammel- oder Logistikverfahren(s) aus welchem Grund auch immer,
- b) der/die vom WEEELABEX-Betreiber betriebene(n) Sammel- oder Logistikprozess(e) die Konformitätsprüfungskriterien dauerhaft oder in schwerwiegender Weise nicht erfüllt/erfüllen und sich als unfähig erwiesen hat/haben, wirksam zu sein,
- c) der WEEELABEX-Betreiber einem oder mehreren WEEELABEX-Auditoren nicht gestattet hat, eine Überwachung oder außerordentliche Audits durchzuführen.

Während der Aussetzung der Zertifizierung, aus welchem Grund auch immer, darf der WEEELABEX-Betreiber nicht mit der Behauptung werben, dass seine Sammel- oder Logistikverfahren den WEEELABEX-Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus kann die WEEELABEX-Organisation auf ihrer Website darauf hinweisen, dass die Zertifizierung eines WEEELABEX-Betreibers ausgesetzt ist.

Nach einer Aussetzung muss ein Überwachungsaudit durchgeführt und alle relevanten Korrekturmaßnahmen abgeschlossen werden, bevor die Zertifizierung wiederhergestellt wird. In diesem Fall werden die Gebühren für das Überwachungsaudit und etwaige Korrekturmaßnahmen für den/die WEEELABEX-Auditor(en) und etwaige technische Sachverständige vom WEEELABEX-Betreiber getragen.

## **28. Technische Experten**

Siehe Abschnitt 4.2.2 des B04 WEEELABEX-Leitfadens.

Ein technischer Sachverständiger, der als Teil des Auditteams ernannt wird, ist eine Person, die ein Experte auf einem bestimmten Wissensgebiet ist und beauftragt wird, den WEEELABEX-Auditor im Zusammenhang mit der Durchführung des WEEELABEX-Auditverfahrens ausführlich zu informieren und zu beraten.

Diese technischen Experten sind vertraglich verpflichtet, sich an die Bedingungen der WEEELABEX-Auditorvereinbarung A03 zu halten und alle in diesen Bedingungen festgelegten Vertraulichkeitsaspekte zu wahren. Ein Nachweis über die Zustimmung zu diesen Bedingungen wird dem (angehenden) WEEELABEX-Betreiber auf Anfrage vorgelegt.